

Wichtige Informationen zur Investmentsteuerreform 2018



Ab dem 01.01.2018 wird die Besteuerung von Investmentfonds in Deutschland grundsätzlich neu geregelt. Neu dabei ist unter anderem, dass zukünftig bereits auf **Fondsebene** inländische Dividenden und Immobilienerträge mit Körperschaftsteuer belastet werden. Als Kompensation dieser Steuer führt der Gesetzgeber auf **Anlegerebene** sogenannte Teilfreistellungen ein.

Dies sind die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit der Investmentsteuerreform:

1. **Auf Fondsebene** werden inländische Dividenden und Immobilienerträge mit einer Körperschaftsteuer von 15 % belastet. Für inländische Dividenden gilt ein reduzierter Körperschaftsteuersatz von 15 % **inkl.** Solidaritätszuschlag, bei Immobilienerträgen wird **15 % zzgl.** Solidaritätszuschlag berechnet.
2. **Auf Anlegerebene** wird durch eine **Teilfreistellung** für Entlastung bzw. für Kompensation gesorgt. Die Teilfreistellung in Höhe von 15 % wird bei **Mischfonds** mit einem **Aktienanteil** von mind. **25 %** gewährt. Bei **aktienorientierten Fonds** mit einem Mindestaktienanteil von **50 %** beträgt die Teilfreistellung **30 %**.
3. Die Einführung einer jährlichen Mindestbesteuerung, der sogenannten **„Vorabpauschale“** ersetzt die komplizierte Berechnung von unterjährigen Zwischengewinnen. Etwaige unterjährige Ausschüttungen werden berücksichtigt und angerechnet. Die Höhe der steuerlichen „Vorabpauschale“ richtet sich nach dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Dieser betrug zum Beispiel für das Jahr 2016 1,10 %. **70 % dieses Basiszinssatzes** ist dann die Bemessungsgrundlage für die jährliche **Vorabpauschale**. (siehe Beispiel 2 Seite). Die Besteuerung erfolgt, sofern der Investmentfonds ein positives Ergebnis erwirtschaftet hat, jeweils am ersten Werktag des Folgejahres (also für das Jahr 2018 erstmals am 02.01.2019).
4. Der **steuerliche Altbestandsschutz** bei Investmentfonds wird ab 01.01.2018 aufgehoben. Erzielte Kursgewinne auf steuerliche Altbestände bleiben bis zum **31.12.2017 steuerfrei**. Ab 01.01.2018 gelten alle Fondsanteile als neu angeschafft und unterliegen ab diesem Zeitpunkt der neuen Besteuerungssystematik. Jede Person erhält einen Freibetrag von 100.000 Euro für zukünftige Kursgewinne von steuerlichen Altbeständen. Dieser Freibetrag kann **ausschließlich** im Rahmen der **Steuererklärung (Veranlagung)** geltend gemacht werden.

Welche Auswirkungen hat die Investmentsteuerreform 2018 auf den FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI?

Als regulierter Investmentfonds ist der FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI natürlich auch von den anstehenden Steueränderungen betroffen. In Zusammenarbeit mit der Universal Investment hat sich die FIMAX Vermögensberatung bereits in den letzten Monaten intensiv mit dem Thema beschäftigt, um steuerlich eine möglichst optimale Einstufung und Ausrichtung für den FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI zu erreichen. Ab **2018** wird für den FIMAX Vermögensverwaltungsfonds eine Mindestaktienquote von 25 % festgeschrieben. Dadurch kann der Fonds von der **Teilfreistellung von 15 %** profitieren. Da auf Fondsebene lediglich die inländischen Dividenden und Immobilienerträge besteuert werden, gehen wir davon aus, dass die Teilfreistellung von 15 % die Körperschaftsteuerbelastung mehr als ausgleicht.

Für die Festlegung der Mindestaktienquote von **25 %** ist allerdings eine Prospektänderung erforderlich, da bisher kein Mindestaktienbestand für den FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI festgeschrieben war. In den letzten Jahren lag in den allermeisten Fällen (90 %) die **Aktienquote (inkl. Immobilienaktien)** zwischen **30 % und 40 %**. Von daher können wir mit der Mindestaktienquote von 25 % gut leben. In Krisenzeiten besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit Teile des Aktienbestandes über Termingeschäfte **gegen Kursverluste abzusichern**. Dadurch könnte die **„Netto-Aktienquote“** auch im Extremfall kurzfristig bis theoretisch auf **null** gesenkt werden. Die Einführung der Mindestaktienquote schränkt uns daher in der Umsetzung der Vermögensverwaltungsstrategie in **keiner Weise** ein und bringt für unsere **Anleger** im Gegenzug **eine steuerliche Entlastung**.

Wie läuft zukünftig die Versteuerung der unterjährigen Erträge beim FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI?

Beim FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI handelt es sich um einen thesaurierenden deutschen Investmentfonds. Bisher errechnete die Fondsgesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres am 30.09. für jedes Jahr den steuerpflichtigen Ertrag und führte die entsprechenden Steuer jeweils gegen Mitte Oktober gleich direkt an das Finanzamt ab. Für Anleger die über einen noch nicht ausgeschöpften Freistellungsauftrag, eine NV-Bescheinigung, einen steuerlichen Verlustvortrag oder negative Zwischengewinne bzw. Stückzinsen verfügten, beantragte die Depotbank (z. B. DAB Bank) automatisch eine Rückforderung der vom Fonds abgeführten Steuer. Auf dem Abwicklungskonto der DAB Bank erfolgte dann eine entsprechende Gutschrift über diesen Steuerbetrag.

Kontakt: FIMAX Vermögensberatung GmbH | Marktstraße 74 | 83646 Bad Tölz | Tel. 0 80 41 – 78 244 – 30 | Fax 0 80 41 – 78 244 – 44 | mail@fimax.de | www.fimax.de

Dieses Fondsportrait dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen dar. Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Alleinige Grundlage für den Anteilerwerb sind die Verkaufsunterlagen zum Sondervermögen. Verkaufsunterlagen zum Sondervermögen sind kostenlos bei der FIMAX Vermögensberatung GmbH unter www.fimax.de, der Depotbank oder bei Universal-Investment unter www.universal-investment.de erhältlich. Alle angegebenen Daten sind vorbehaltlich der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer zu den jeweiligen Berichtsterminen. Die Ausführungen gehen von unserer Beurteilung der gegenwärtigen Rechts- und Steuerlage aus. Für die Richtigkeit der hier angegebenen Informationen übernimmt die FIMAX Vermögensberatung GmbH keine Gewähr. Das Sondervermögen weist auf Grund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik ein nicht auszuschließendes Risiko erhöhter Volatilität auf, d.h. in kurzen Zeiträumen nach oben oder unten stark schwankender Anteilepreise. Änderungen vorbehalten.

Wichtige Informationen zur Investmentsteuerreform 2018



Dieses Prozedere wird zukünftig durch die Einführung der Vorabpauschale (siehe Punkt 3) ersetzt. Wie diese errechnet wird, möchten wir anhand der nachstehenden Tabelle erläutern. Wichtig ist dabei, dass die Vorabpauschale zukünftig für alle Investmentfonds gleich ist und lediglich der jährlichen Abgrenzung der Erträge dient. Die Vorabpauschale hat **nichts** mit den tatsächlich **erwirtschafteten Erträgen** in dem Geschäftsjahr zu tun. Auch in Zukunft wird die Differenz zwischen An- und Verkauf steuerpflichtig sein. Bereits bezahlte Steuern durch Vorabpauschale wird natürlich bei der Berechnung dieser Differenz von der Depotbank berücksichtigt, so dass es zu **keiner Doppelbesteuerung** kommt.

Berechnungsbeispiel (ohne Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) für die steuerliche Vorabpauschale bei einem thesaurierenden Fonds (z. B. wie der FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI)

	Beispiel A (kein FSA*)	Beispiel B (FSA in Höhe von 700 Euro)	Beispiel C Fondsentwicklung war negativ
Fondspreis/Fondsguthaben 01.01.2018	100.000,00 Euro	100.000,00 Euro	100.000,00 Euro
Fondspreis/Fondsguthaben 31.12.2018	103.000,00 Euro	103.000,00 Euro	99.000,00 Euro
Basiszinssatz 1,10 % Annahme	1.100,00 Euro	1100,00 Euro	keine Vorabpauschale da Fondsentwicklung negativ
Davon beträgt die Vorabpauschale 70 %	770,00 Euro	770,00 Euro	
<u>./. Teilfreistellung 15 %</u>	<u>115,50 Euro</u>	<u>115,50 Euro</u>	
Steuerpflichtige Vorabpauschale	654,50 Euro	654,50 Euro	
<u>./. Freistellungsauftrag</u>	<u>0,00 Euro</u>	<u>700,00 Euro</u>	
Berechnungsgrundlage für Kapitalertragsteuer	654,50 Euro	0,00 Euro	
25 % Kapitalertragsteuer	163,625 Euro	0,00 Euro	
Belastung des Depotverrechnungskontos am 02.01.19	163,625 Euro	0,00 Euro	keine Kontobelastung

*Freistellungsauftrag für Kapitalerträge (Ledige max. 801,00 Euro, Verheiratete max. 1602,00 Euro)

Was ist bei steuerlichen Altbeständen von Investmentfonds zu beachten?

Steuerliche Altbestände von Investmentfonds sind zukünftig weiterhin separat zu betrachten. Die Bestandstrennung (über Unterdepots) ist weiterhin sinnvoll. Kursgewinne die bis zum 31.12.2017 auf steuerliche Altbestände erzielt wurden sind steuerfrei und bleiben es auch. Alle Gewinne die ab dem 01.01.2018 von Altbeständen erwirtschaftet werden sind steuerpflichtig. Für diese zukünftigen Erträge führt der Gesetzgeber einen neuen Freibetrag von 100.000,00 Euro pro Person ein. Der Freibetrag kann allerdings nur über die persönliche Einkommensteuererklärung (Veranlagung) geltend gemacht werden, d. h. die Depotbank wird zunächst bei einem späteren Verkauf Kapitalertragsteuer abziehen, die sich der Anleger über die Steuererklärung wieder erstatten lassen kann. Erträge von Altbeständen bleiben somit bis 100.000,00 Euro weiterhin steuerfrei. Der neue Freibetrag dürfte für den Großteil der Anleger für viele Jahre ausreichend sein.

Hat die Investmentsteuerreform auch Auswirkungen auf Direktanlagen wie Aktien und festverzinsliche Wertpapiere?

Mit der Investmentsteuerreform 2018 wird lediglich die Besteuerung von Investmentfonds neu geregelt. Auf die Anlage von direkt gehaltenen Aktien und Anleihen hat diese Steuerreform keine Auswirkung. Insbesondere bleibt bei Aktien, die vor 2009 erworben wurden, der Altbestandschutz nach aktueller Steuer- und Rechtslage vollumfänglich erhalten.

Diese Informationen enthalten den aktuellen Rechtsstand, der sich künftig ändern kann. Die Informationen ersetzen keine individuelle vollumfängliche (steuer-) rechtliche Beratung durch einen Steuerberater.

Kontakt: FIMAX Vermögensberatung GmbH | Marktstraße 74 | 83646 Bad Tölz | Tel. 0 80 41 – 78 244 – 30 | Fax 0 80 41 – 78 244 – 44 | mail@fimax.de | www.fimax.de

Dieses Fondsportrait dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen dar. Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Alleinige Grundlage für den Anteilserwerb sind die Verkaufsunterlagen zum Sondervermögen. Verkaufsunterlagen zum Sondervermögen sind kostenlos bei der FIMAX Vermögensberatung GmbH unter www.fimax.de, der Depotbank oder bei Universal-Investment unter www.universal-investment.de erhältlich. Alle angegebenen Daten sind vorbehaltlich der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer zu den jeweiligen Berichtsterminen. Die Ausführungen gehen von unserer Beurteilung der gegenwärtigen Rechts- und Steuerlage aus. Für die Richtigkeit der hier angegebenen Informationen übernimmt die FIMAX Vermögensberatung GmbH keine Gewähr. Das Sondervermögen weist auf Grund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik ein nicht auszuschließendes Risiko erhöhter Volatilität auf, d.h. in kurzen Zeiträumen nach oben oder unten stark schwankender Anteilepreise. Änderungen vorbehalten.